

# Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Derya Delal Bozkurt

*Schneider*, **Trennungstötungen als Mord**, ZRP 2021, 183.

Seit einiger Zeit wird unter dem Stichwort „Femizid“ (die Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts) darüber diskutiert, unter welchen Umständen dieses Phänomen als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden kann oder soll. Vorrangig geht es in der Debatte um die strafrechtliche Bewertung von Trennungstötungen. So thematisiert auch der hier vorgestellte Aufsatz die aktuelle Diskussion über die Bewertung eines Femizids als Mord aus niedrigen Beweggründen sowie die strafrechtliche Einordnung von Trennungstötungen im Übrigen. Tötungen aus purer Frauenfeindlichkeit lassen sich anerkanntermaßen als Mord aus niedrigen Beweggründen einordnen; dagegen bleibt die Einordnung von Trennungstötungen unklar. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Männer ihre Ex-Partnerinnen vorsätzlich töten, weil diese eine zumeist längere Zeit bestehende intime Beziehung aufkündigen.

---

*„Der zentrale Schwachpunkt der Rechtsprechung im Umgang mit Trennungstötungen ist die fehlende Bereitschaft, den bereits angedeuteten Gedanken des Vorverschuldens innerhalb der Motivgeneralklausel sachgerecht umzusetzen.“*

---

Ihre Einstufung als Mord hängt davon ab, ob der Täter entweder durch die Art und Weise der Tötung das Mordmerkmal der Heimtücke verwirklicht hat oder aber, ob der ihn bei der Tat beherrschende Handlungsantrieb als „niedrig“ im Sinne der Generalklausel des § 211 II StGB angesehen werden muss. Der Verfasser weist berechtigterweise darauf hin, dass die Heimtücke im Rahmen der Beurteilung von Trennungstötungen eine eher untergeordnete Rolle spielt. Männer sind nämlich vielfach allein aufgrund überlegener Körperkräfte nicht darauf angewiesen, ihre Partnerinnen hinterrücks zu töten. Daher geht er auf die niedrigen Beweggründe über und wiederholt die höchstrichterlichen Grundsätze zur Anerkennung eines Handlungsantriebs als „niedrig“: Im Rahmen der sozialetischen Motivbewertung soll laut BGH nicht nur der Täter, sondern auch das Opferverhalten in den Blick genommen werden, wobei das Verhalten des Opfers oftmals als Argument gegen das besondere Verwerflichkeitsurteil fungiere. In diesem Zusammenhang kritisiert der Verfasser, dass zahlreiche Entscheidungen des BGH in ihrer Grundtendenz auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung männlicher Angeklagter hinausläuft, indem sie den Tatgerichten die Möglichkeit eröffnen, der Tötung trennungswilliger Frauen aus normalpsychologischen Tatmotiven selbst dann mit Nachsicht zu begegnen, wenn sie auf beziehungschädliches Vorverhalten des Täters zurückgehen. Dessen ungeachtet hält *Schneider* es für rechtlich nicht geboten, den Femizid als eigenständiges Mordmerkmal in § 211 II StGB aufzuführen. Eine Strafbestimmung des Inhalts, dass die Tötung von Frauen im Zuge von Trennungstötungen stets als Mord anzusehen sei, müsste allein am Geschlecht der Tatopfer anknüpfen, was sich mit Blick auf Art. 3 GG als problematisch erweist. Vielmehr spricht sich der Verfasser dafür aus, dass der Gesetzgeber hier aktiv werden soll, indem er in der Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB das Vorverschulden an der tatalösenden Situation als Strafschärfungsgesichtspunkt manifestiert. Insgesamt hält er (zustimmungswürdig) fest, dass die Schaffung eines neuen Straftatbestandes nicht notwendig ist. Erforderlich ist vielmehr eine konsequente Rechtsprechung dahingehend, dass Trennungstötungen gemäß ihrem Unrechtsgehalt bestraft und nicht unter dem Denkmantel eines Einzelfalles verharmlost werden. Anzumerken ist zudem, dass im Rahmen der Berichtserstattung in Verbindung mit Trennungstötungen stets euphemistische Begriffe verwendet werden („Familientragödie“ oder „Beziehungsdrama“); statt Femizide durch solch ein Framing zu verharmlosen, sollte in diesem Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen gesprochen werden.